

Wirksamkeit theils bei den Klostervisitationen, theils sonst sich zutragen. Er spricht da über die traurigen Geschehnisse, wovon widerpenfliche Ordensleute in ihren weiteren Jahren betroffen wurden, über die Zurechtweisungen, welche er extravaganteren Predigern, angebliehen Visionären u. s. w. erteilte, über seine Unterredungen mit Fürsten, Bischöfen x., unter Anderem auch über eine Citation des Stadtraths von Lübeck vor das westfälische Freigericht. Das vierte Buch enthält hauptsächlich Actenstücke. Busch vollendete dieses Werk als Prior auf der Sülte bei Hilbesheim, einige Jahre vor seinem Tode. Leibniz hat dasselbe im zweiten Bande der *Scriptores Brunswicensis illustrantes* 476 sqq. und 806 sqq. zum Abdrucke gebracht. — Außerdem schrieb Busch ein *Chronicon canonicorum regularium ord. S. Augustini capituli Windeshimensis*, welches 1621 zu Antwerpen von Heribert Rosweyde (zugleich mit Thomas a Kempis *Chronicon montis S. Agnetis*) herausgegeben ist. Es besteht aus zwei Büchern. Der Inhalt des ersten ist ziemlich genau durch die Aufschrift bezeichnet: *De origine, processu et consummatione temporali et spirituali monasterii nostri in Windessem ac de origine et consummatione capituli nostri generalis*. Im Eingang ist von der Errichtung der Bruderschaft vom gemeinsamen Leben die Rede, von welcher die Gründung jenes Stiftes ausging. Das zweite Buch entwirft zunächst ein allgemeines Bild des frommen und ächt klösterlichen Lebens in dem nämlichen Stift; daran reihen sich längere oder kürzere Biographien seiner ersten Prioren und anderer durch Tugend und Verdienst hervorleuchtender Mitglieder desselben. Zum Schluß errichtete Busch hier auch seinem Lehrer Johann Zele in Zwolle ein biographisches Denkmal. Er begann diese Arbeit, als er 1455 von Newert nach Windesheim zurückgekehrt war, und beendigte sie 1464 in dem Stifte auf der Sülte. — Die Anleitung zur Betrachtung des Lebens und Leidens Christi für die einzelnen Wochentage nebst weiteren ascetischen Regeln und Rathschlägen in Briefform, welche dem ersten Buche des *Chronicon* angehängt ist, rührt von einem Windesheimer Prior her; Busch übersezte dieselbe in's Lateinische. — Von dem ehrenvollen Andenken, welches er sich durch Wandel und Wirken gesichert hatte, gibt unter Anderem die kurz nach seinem Tode geschriebene *Chronik des Benedictinerklosters zum hl. Godehard in Hilbesheim* Beweis; sie nennt ihn einen *inclytus reformator, altiori (praeditus) consilio, vir ut fallere, ita et falli nescius* (Leibniz I. c. 415 sq.). Ein interessantes Denkmal setzte ihm in jüngster Zeit K. Grube, Joh. Busch, Augustinerproppst zu Hilbesheim, Freiburg 1881. [Evelt.]

**Dufenbaum**, Hermann, Moralthologe, Probabilist, wurde 1600 zu Kottelen in Westfalen geboren und trat 1619 in die Gesellschaft Jesu. Neben seinen ausgezeichneten Talenten erkreute er sich einer vorzüglichsten Lehrgabe und

einer außergewöhnlichen Geschicklichkeit in der Seelenleitung, weshalb ihn auch der Fürstbischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, zu seinem Beichtvater wählte. Er docirte an verschiedenen Anstalten, namentlich zu Köln, humanistische Wissenschaften, Philosophie und Theologie, besonders Moralthologie, wurde zuerst Rector am Collegium in Hilbesheim, später an dem in Münster, und starb in letzterem den 31. Januar 1668. Sein Hauptwerk ist die *Medulla theologiae moralis facili ac perspicua methodo resolvens casus conscientiae, ex variis probatisque auctoribus concinnata*. Dieses durch Präcision und Klarheit ausgezeichnete Handbuch der casuistischen Moral, welches besonders in den Jesuitencollegien eingeführt wurde, erschien zum ersten Mal 1645 (nach Southwell, während de Bader die erste Ausgabe auf 1650 setzt) zu Münster bei Raessfeld und wurde mehr als fünf- und siebenzigmal an verschiedenen Orten herausgegeben, so zu Antwerpen, Ferrara, Frankfurt a. M., Ingolstadt, Köln, Lissabon, Lyon, Münster, Padua, Rom, Venedig u. a. m. Da Dufenbaums *Medulla* sich nicht wesentlich von den Moralwerken anderer Jesuiten unterscheidet, so ist hier eine weitere Kritik dieses Buches unnöthig (vgl. b. Art. Moralsysteme). Nur auf Einen Vorwurf möge hier eingegangen werden. Wenn von den Jesuiten die Rede ist, welche die Erlaubtheit des Königsmordes gepredigt haben sollen, so wird Dufenbaum nicht zuletzt genannt. So sagt z. B. Harenberg (*Pragmatische Gesch. des Ordens der Jesuiten*, Halle 1760, 515): „Die Ermordung der dem Papste und den Jesuiten mißfälligen Könige ist auch von dem Jesuiten Hermann Dufenbaum in seinem Buche *Medulla theologiae moralis* für erlaubt ausgegeben.“ Der Satz, auf den Harenberg und Consorten Rücksicht nehmen, lautet nun in der *Medulla* Lib. III, P. 1, tract. 4, c. 1, dub. 3 de homicidio wörtlich also: *ad defensionem vitae et integritatis membrorum licet etiam filio, religioso et subdito se tueri, si opus sit, cum occasione, contra ipsum parentem, abbatem, principem: nisi forte propter mortem hujus secutura essent nimis magna incommoda, ut bella etc.* Wir finden, sagen wir mit Riffel (*Aufhebung des Jesuitenordens*, Mainz 1845, 303), hier in sich nichts Gefährliches, sondern allein die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf einen besondern Fall. Nach dem Naturrecht steht es einem Jeden zu, den ungerathenen Angreifer mit Gewalt von sich abzuhalten und unschädlich zu machen; macht die Rettung des eigenen Lebens die Tödtung des Angreifers nothwendig, so ist diese nicht strafbar; jedoch muß man dabei lediglich die Absicht haben, sich zu vertheidigen, und darf gegen den Andern keine größere Gewalt anwenden, ihm keinen größeren Schaden zufügen, als gerade nothwendig ist, um die Real-Injurie von sich abzuwenden. Wenn Dufenbaum a. a. O. an diesem naturrechtlichen Zustande festhält, so stimmen ihm